

Satzung des LandFrauen Vereins Hohn und Umgebung

§1 Name u. Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen LandFrauen Verein Hohn und Umgebung.
- (2) Sitz des Vereins ist Hohn.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Kreislandfrauenverband Rendsburg-Eckernförde und im LandFrauen Verband Schleswig-Holstein e.V.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist Erfahrungsaustausch, gegenseitige Anregung, Durchführung gemeinsamer Aufgaben und Vertretung der Interessen der Mitglieder.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell.
- (3) Der Verein hat folgende Aufgaben:
 - a. Die Information und Weiterbildung der Frau im ländlichen Raum als Hilfe und Unterstützung ihrer Aufgaben in Familie, Beruf und Gesellschaft.
 - b. Die Frauen im ländlichen Raum auf die Übernahme öffentlicher Aufgaben vorzubereiten.
 - c. Die Zusammenarbeit mit anderen Frauenorganisationen, öffentlichen Dienststellen, Behörden und Vereinen zu pflegen.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist ein Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Jede Frau, die bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu fördern, kann Mitglied werden.
- (3) Über den Antrag entscheidet der Vorstand im Sinne des §26 BGB.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds.
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monate zulässig.
 - c. mit dem Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder 2 Jahre in Rückstand mit der Beitragszahlung ist, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.

Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand im Sinne des §26 BGB einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft sie sich dem Ausschließungsbeschluss. Die Ausschlussentscheidung gilt als zugegangen zwei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift.

- (6) Sollte ein Mitgliedsausweis ausgegeben werden, so gilt dieser ausschließlich für die Dauer der Mitgliedschaft und ist unaufgefordert nach Beendigung der Mitgliedschaft an ein Vorstandsmitglied zurückzugeben. Die Rückgabepflicht gilt auch bei der Auflösung des Vereins.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereins haben die gleichen Rechte. Bevorzugungen oder Benachteiligungen einzelner Mitglieder sind nicht zulässig.

§6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. der erweiterte Vorstand.

§7 Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

- (1) Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet mindestens einmal im ersten Quartal eines Jahres statt.
- (2) Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt nach §26 BGB schriftlich unter Angaben der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor der Versammlung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angaben des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
 - Genehmigung der Jahresrechnung und der Niederschrift des Protokolls
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Rechnungsprüferinnen
 - Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Wahl des Vorstandes
 - Genehmigung der Satzung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Vereinsauflösung
 - Beschlussfassung über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein

- (5) Bei Beschlussfassungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- (8) Über den Verlauf der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Sitzungsleitung und der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§8 Der Vorstand und der erweiterte Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus der 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jede von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass die 2. Vorsitzende die Vertretungsmacht nur bei Verhinderung der 1. Vorsitzenden ausüben darf.
- (2) Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem Kassenwartin, Schriftführerin und Beisitzerinnen, die in der Jahreshauptversammlung gewählt werden.
- (3) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sowie die zum erweiterten Vorstand gehörende Kassenwartin und Schriftführerin werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bzw. erweiterten Vorstandes bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet eines der Mitglieder während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand im Sinne des §26 BGB ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Die Wahl des Vorstandes erfolgt umschichtig. Die Wahlperiode dauert 4 Jahre.
- (4) In der Hand des Vorstandes im Sinne des §26 BGB liegt die Geschäftsführung, insbesondere die sorgfältige Vorbereitung der Jahreshauptversammlung. Der Vorstand hält regelmäßig Vorstandssitzungen ab, über die eine Niederschrift anzufertigen ist. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin zu unterzeichnen.
- (5) Die 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und die Versammlungen. Wenn sie verhindert ist, übernimmt die 2. Vorsitzende die Aufgabe.
- (6) Die Schriftführerin verliest in jeder Jahreshauptversammlung die Niederschrift über die vorhergehende Versammlung. Die Niederschrift muss danach von der Versammlung genehmigt werden.
- (7) Die Kassenwartin führt die Kasse. Auf der Jahreshauptversammlung gibt sie den Kassenbericht über das abgeschlossene Vereinsjahr.

§9 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im 1. Quartal eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§10 Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an eine örtliche, karitative und soziale Einrichtung.

Hohn, 7. Januar 2012

Trage HPS

1. Vorsitzende

Angelburg Mollen

2. Vorsitzende

Franziska Peters-Vofsele

Schriftführerin

Sandra Jay

Kassenwartin

Elke Schick

Beisitzerin

Jana Lorenz

Beisitzerin

Imke Göttsche, Rita Wilk, Anne-Kristin Sierens

Beisitzerin

Beisitzerin